

An das
Bundesministerium für Justiz
Abteilung I 3
Museumstraße 7
1070 Wien

Wien, am 26.05.2023
GZ: 219/23

Geschäftszahl: 2023-0.319.637

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) erlassen wird;
Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 28. April 2023, bei der Österreichischen Notariatskammer am selben Tag eingelangt, hat das Bundesministerium für Justiz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz – VirtGesG) erlassen wird, übermittelt und ersucht, dazu bis 26. Mai 2023 eine Stellungnahme abzugeben.

Die Österreichische Notariatskammer bedankt sich für die Möglichkeit, sich zum vorliegenden Entwurf äußern zu können, und erlaubt sich, nachstehende

Stellungnahme

abzugeben:

Die Österreichische Notariatskammer begrüßt den Entwurf, verankert dieser doch dauerhaft die Möglichkeit der virtuellen bzw. hybriden Abhaltung von Gesellschafterversammlungen und trägt damit im Lichte der fortschreitenden Digitalisierung zur Attraktivität Österreichs als Unternehmensstandort bei.

Im Einzelnen nimmt die Österreichische Notariatskammer wie folgt Stellung:

A) Allgemeiner Teil

1. Der Hauptunterschied zum COVID-19-GesG und der COVID-19 -GesV liegt darin, dass virtuelle und hybride Gesellschafterversammlungen nur bei entsprechender **Satzungsbestimmung** (Gesellschaftsvertragsbestimmung) möglich sind. Dies ist im Sinne der Willensabfrage der Aktionäre bzw. Gesellschafter bzw. Mitglieder **zu begrüßen**.
2. Der Anwendungsbereich des VirtGesG beschränkt sich, im Gegensatz zum COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV, auf Versammlungen von Gesellschaftern. Versammlungen von **Organmitgliedern** sind daher nicht umfasst. Nach der einhelligen Kommentarliteratur sind virtuelle Versammlungen von Organmitgliedern zwar zulässig. Es kommt durch das VirtGesG zu keinerlei Einschränkungen der bisherigen Möglichkeiten in Bezug auf Versammlungen von Organmitgliedern (siehe § 1 Abs 8). Die Österreichische Notariatskammer regt an, dass eine gesetzliche **Klarstellung** aufgenommen wird, dass auch für Versammlungen von Organmitgliedern virtuelle bzw hybride Formen zulässig sind.
3. Generell ist darauf zu achten, dass die Rechte der Gesellschafter/Aktionäre durch die Abhaltung virtueller Versammlungen nicht beschnitten werden.

B) Besonderer Teil

1. Versammlungen immer virtuell (bzw hybrid) oder Entscheidung von einberufendem Organ zu treffen (§1)

Im Gesellschaftsvertrag kann bestimmt werden, dass Gesellschafterversammlungen stets virtuell (oder hybrid) durchzuführen sind oder diese Entscheidung dem einberufenden Organ übertragen wird. Allenfalls sollte die Möglichkeit einer Präsenzversammlung als zwingendes Recht aufgenommen werden.

Das einberufende Organ hat, wenn die Entscheidung im Gesellschaftsvertrag diesem überlassen wird, die Interessen der Gesellschaft und der Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen. Laut den Erläuterungen sind dabei beispielsweise neben dem Interesse der Gesellschaft (zB. an einem geregelten und gut planbaren Ablauf der Versammlung) auch die technische Ausstattung und Affinität der Teilnehmer sowie der Schutz personenbezogener Daten der Teilnehmer, die leichte Zugänglichkeit zu Informationen und Barrierefreiheit zu berücksichtigen. Die Österreichische Notariatskammer regt an, dem einberufenden Organ insofern größere Sicherheit bei der fallweisen Entscheidung, ob die Versammlung virtuell oder hybrid durchgeführt wird, zu geben, als die gesetzliche Regelung in § 1 Abs 6 konkreter formuliert wird und allenfalls gewisse der in den Erläuterungen enthaltenen Punkte abbildet.

2. Mitwirkung des Notars

In den Erläuterungen wird zu § 2 darauf verwiesen, dass für die Gültigkeit mancher Vorgänge während einer Versammlung die Mitwirkung eines Notars erforderlich ist und der Notar – wie es sich aus § 90a Notariatsordnung ergibt – nicht persönlich anwesend, sondern unter Nutzung einer elektronischen Kommunikationsmöglichkeit teilnehmen kann. Diese Klarstellung in den Erläuterungen begrüßt die Österreichische Notariatskammer.

3. Moderierte virtuelle Gesellschafterversammlungen (§ 3)

Die §§ 2-4 folgen dem COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV. Neu sind die moderierten virtuellen Versammlungen. Gerade für größere Versammlungen ist diese Form notwendig, um einen geordneten Ablauf der Versammlung sicherstellen zu können.

4. Zu § 5: Börsennotierte Aktiengesellschaften


§ 5 sieht vor, dass zwei (statt wie bisher vier) besondere Stimmrechtsvertreter von der Gesellschaft zu betrauen sind. Die Stimmrechtsvertreter sollen unabhängig sein und ausschließlich die Interessen der von ihnen jeweils vertretenen Aktionäre wahren. Die Österreichische Notariatskammer schlägt vor, **dass zumindest einer dieser zwei Stimmrechtsvertreter** zur Sicherstellung der Unabhängigkeit **Rechtsanwalt oder Notar** zu sein hat. Dies würde die entsprechende sich bewährende Regelung des COVID-19-GesG und der COVID-19-GesV fortführen.

Die Satzungsbestimmung, welche die Zulässigkeit von virtuellen Versammlungen vorsieht, ist auf längstens 5 Jahre zu befristen. Ausweislich der Erläuterungen soll sie dazu dienen, "dass die Entscheidung über die Art der Durchführung der Hauptversammlung periodisch von den Aktionären neu bewertet und legitimiert werden muss". Dies ist zu begrüßen, um den Aktionären immer wieder eine Neuevaluierung zu ermöglichen.

Im Übrigen begrüßt die Österreichische Notariatskammer den vorliegenden Entwurf des VirtGesG.

Die Österreichische Notariatskammer hofft, mit dieser Stellungnahme dienlich gewesen zu sein und ersucht höflich um Verständigung von weiteren Schritten in diesem Gesetzgebungsprozess.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Michael Umfahrer
(Präsident)